

S a t z u n g

über Ehrungen der Stadt Gemünden am Main

Die Stadt Gemünden am Main erlässt aufgrund des Art. 23 des Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Die Stadt Gemünden am Main verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

1. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 der Gemeindeordnung)
2. den Ehrenring der Stadt Gemünden
3. die Ehrung der Sportler und ehrenamtlich Tätigen

§ 2

1. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung den Personen verliehen, die sich über einen sehr langen Zeitraum außerordentlich und herausragend um die Stadt Gemünden besonders verdient gemacht haben. Die Ehrung kann maximal fünf lebenden Personen gleichzeitig zuteil werden.
2. Der Ehrenring der Stadt Gemünden kann als zweithöchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich mit besonders herausragenden Verdiensten um das Gemeinwohl und die Stadt Gemünden auf gesellschaftlicher, politischer, kultureller, sportlicher und sozialer Ebene (unter Umständen auch aufgrund eines Einzelfalles) verdient gemacht haben. Die Ehrung kann maximal 10 lebenden Personen gleichzeitig zuteil werden.
3. Die Ehrung der ehrenamtlich Tätigen wird aufgrund des Engagements in einer verantwortungsvollen Tätigkeit oder Leitungsfunktion von mindestens 10 Jahren im Verein durchgeführt. Die Ehrung der Sportler erfolgt auf Grundlage der sportlichen Erfolge und Leistungen.

§ 3

Der Ehrenring sowie das Ehrenbürgerrecht können nicht an amtierende Bürgermeister, Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete (bedeutet: für ihre Aufgaben, solange sie sich noch in der aktiven Dienstzeit befinden) verliehen werden.

§ 4

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenringes sowie des Ehrenbürgerrechts sind alle Bürger. Im Ausschuss für Jugend, Kultur und Tourismus werden die Vorschläge vorberaten. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrungen werden in der Regel im Rahmen eines gesonderten Festaktes vorgenommen.
2. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Ehrung der Sportler und ehrenamtlich Tätigen sind die Vereine. Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Ausschuss für Jugend, Kultur und Tourismus in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrungen werden in der Regel einmal jährlich im Rahmen eines gesonderten Festaktes kumuliert vorgenommen.

§ 5

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt zusammen mit der Übergabe eines Ehrenringes der Stadt Gemünden am Main. Der Ehrenring besteht aus 14-karätigem Gold, der nach Art eines Siegelringes gestaltet ist. Er trägt das Wappen der Stadt Gemünden. In die Innenseite des Ringes sind der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung eingraviert.
2. Der Ehrenring der Stadt Gemünden besteht aus Silber und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt das Wappen der Stadt Gemünden. In die Innenseite des Ringes sind der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung eingraviert.
3. Die Ehrung der Sportler und ehrenamtlich Tätigen sieht für die zu ehrenden Personen eine Urkunde und die Übergabe einer Gemündener Card vor (freier Eintritt in das Freibad, Hallenbad, die Bibliothek). Sportler und ehrenamtlich Tätige können zusätzlich Geschenke der Stadt Gemünden nach aktueller Lage erhalten.

§ 6

1. Der Ehrenring sowie die Auszeichnung als Ehrenbürger der Stadt Gemünden wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:
„... hat sich um die Stadt Gemünden in herausragender Weise verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung den Ehrenring / die Ehrenbürgerschaft der Stadt Gemünden verliehen.
Gemünden, ...
Stadt Gemünden
Erster Bürgermeister.“
2. Mit der Aushändigung wird der silberne/goldene Ehrenring Eigentum des Ausgezeichneten. Er bleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken. Die silbernen und goldenen Ehrenringe sind nicht veräußerlich.

§ 7

1. Die Ehrungen nach § 1 können einer Persönlichkeit nebeneinander zuteil werden.
2. Die mit dem Ehrenring und dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Persönlichkeiten werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Gemünden als Ehrengäste geladen.
3. Eine Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht sowie mit dem Ehrenring kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung im Stadtrat gefasst. Der Widerruf über die Auszeichnung mit dem Ehrenring erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates, der Widerruf des Ehrenbürgerrechts bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a.Main, den 25. Mai 2009
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

Georg Ondrasch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Amtsblatt Nr. 23 vom 05.06.2009